



Der Dekan der Medizinischen Fakultät

## Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

### GESCHÄFTSORDNUNG

Laut Beschluß des Fakultätsrates vom 30. Mai 1985; in Kraft seit dem 20. Juni 1985; geändert am 9. Juni 1994. Nachdruck 6/1996.

- § 1 Der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- § 2 Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.
- § 3 Der Fakultätsrat wird von dem Dekan einberufen.
- § 4 Die Einladung zu den Sitzungen des Fakultätsrates erfolgt schriftlich an alle Mitglieder des Fakultätsrates<sup>1</sup> sowie deren Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnungspunkte; sie wird spätestens am 7. Tag vor dem anberaumten Sitzungstermin abgesandt.
- § 5 Die Sitzungen finden in der Regel während des Semesters statt. Die Termine der ordentlichen Sitzungen sind spätestens zu Beginn des Semesters bekanntzugeben.
- § 6 (1) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung unter Beifügung einer Begründung einzureichen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag eines Fakultätsratsmitgliedes, der bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Dekan gestellt werden kann, muß ein bestimmter Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates können Unterlagen zu Tagesordnungspunkten der Fakultätsratssitzungen im Einvernehmen mit dem Dekan einsehen.
- § 7 (1) Der Fakultätsrat beschließt zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung.
- (2) Dringende Anträge können mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Für die unter (2) in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn in einer gesonderten Abstimmung 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich hierfür aussprechen.

---

<sup>1</sup> Seit Inkrafttreten des UG in der Fassung vom 3.8.1993 erfolgt die Einladung auch an alle weiteren Mitglieder der Gruppe der Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind (UG §28 Abs. 4 Satz 2).

- (4) Einmal gefaßte Beschlüsse können nur revidiert werden, wenn unter Vorlage des alten Beschlusses über den beschlossenen Sachverhalt neue und wesentliche Tatsachen oder Gesichtspunkte bekannt gemacht werden.
- (5) Was neu und wesentlich ist, entscheidet im Zweifel ein ad hoc herbeizuführender Beschluß, der mit 2/3-Mehrheit gefaßt werden muß.
- § 8 Eine außerordentliche Sitzung des Fakultätsrates ist in dringenden Fällen sowie auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und bedarf einer Begründung.
- § 9 (1) Die Sitzung ist eröffnet, wenn die Beschlußfähigkeit festgestellt ist.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Später wird die Beschlußfähigkeit nur nach Unterbrechung oder auf Antrag überprüft. Wahlen oder Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig. Beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung meldet sich das Mitglied beim Schriftführer ab.
- (3) Über Gegenstände, die wegen Beschlußunfähigkeit vertagt wurden, kann auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung<sup>2</sup> beschlossen werden, auch wenn weniger als die zur Beschlußfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern teilnimmt.
- § 10 Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätsrates ist Pflicht seiner Mitglieder. Im Falle zwingender Verhinderung ist das Mitglied verpflichtet, dies vorher dem Vorsitzenden unter Angabe eines Grundes mitzuteilen und seinen Stellvertreter zu benachrichtigen.
- § 11 (1) Soweit nicht anders vorgeschrieben, bedarf ein Beschluß der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden, bezüglich des jeweiligen Gegenstandes stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (2) Für die Annahme einer mündlichen Habilitationsleistung ist eine Mehrheit von 2/3<sup>2</sup> der anwesenden Professoren und habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates und der Habilitationskommission erforderlich (§ 11 Abs. 2 der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät). Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (3) Wahlen und Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen auch andere Abstimmungen geheim vorgenommen werden.
- § 12 (1) Der Dekan erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort ergreifen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen anderen Anträgen vor.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, sofern ihm nicht widersprochen wird.
- (4) Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Soweit den Änderungsanträgen zugestimmt wird oder sie vom Hauptantragsteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Form zur Abstimmung gestellt. Der Antragsteller des Hauptantrages

<sup>2</sup> Seit Revision der Habilitationsordnung vom 16.11.1995 ist "von 2/3" nicht anwendbar.

hat bis zur endgültigen Abstimmung über eine durch Abstimmung geänderte Fassung das Recht, seinen Antrag zurückzuziehen. Mit der Zurückziehung ist der Antrag erledigt.

- (5) Wird ein Mitglied in der Diskussion direkt angegriffen, so ist ihm die Möglichkeit zur sofortigen Erwiderung oder Richtigstellung zu geben.
  - (6) Jedes Mitglied kann den Antrag auf Schluß der Debatte bzw. Rednerliste stellen, der begründet werden muß. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen; wird er angenommen, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht mehr erfolgen.
  - (7) Der Dekan kann die Redezeit angemessen begrenzen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Widerspricht das Mitglied, so entscheidet der Fakultätsrat.
- § 13
- (1) Unmittelbar nach Abschluß der Beratung eines Tagesordnungspunktes fordert der Dekan zur Abstimmung auf. Anträge und Worterteilung zu dem Abstimmungsgegenstand sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig.
  - (2) Der Dekan hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, daß den Mitgliedern des Fakultätsrates der Inhalt der vorliegenden Anträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Umfangreichere Anträge sollen unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.
  - (3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- § 14
- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind für die Mitglieder der Fakultät nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
  - (2) Durch Beschluß des Fakultätsrates kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
  - (3) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie die Bewertung von Habilitationsleistungen erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.
  - (4) Wird eine Fakultätsratssitzung durch das Verhalten von Personen aus der Öffentlichkeit gestört und bleibt eine Mahnung erfolglos, so kann der Dekan Störer ausschließen.
  - (5) Widerspricht ein Mitglied des Fakultätsrates dem Ausschluß, so entscheidet darüber die Mehrheit des Fakultätsrates in nichtöffentlicher Sitzung.
  - (6) Wird dem Ausschluß nicht Folge geleistet, so kann der Dekan die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- § 15
- (1) Über die Sitzungen des Fakultätsrates werden Ergebnisprotokolle angefertigt.
  - (2) Die Protokolle werden in der Regel in der folgenden Sitzung des Fakultätsrates zur Genehmigung vorgelegt.

- 
- (3) Die Protokolle werden nach der Genehmigung vom Dekan und dem Schriftführer unterschrieben.
- (4) Veröffentlicht werden die Punkte, die zur Genehmigung durch den Fakultätsrat freigegeben werden. Grundsätzlich nicht freigegeben sind Punkte, die als vertraulich eingestuft sind und Personalangelegenheiten, über die andere Gremien, der Minister oder andere Behörden abschließend entscheiden.
- § 16 (1) Die Mitglieder des Fakultätsrates sind verpflichtet, die Universität und die Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, unterliegen der Schweigepflicht.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts nicht an Weisungen gebunden.
- § 17 In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Fakultätsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Dekan. Er berichtet dem Fakultätsrat in der darauffolgenden Sitzung und beantragt gegebenenfalls die Bestätigung.
- § 18 Der Fakultätsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- § 19 (1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen wird vom Fakultätsrat bestimmt, sofern die Grundordnung nicht anderes vorsieht. Dabei müssen § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 2, sowie § 21 Abs. 6 Satz 2 WissHG<sup>3</sup> beachtet werden.
- (2) Der Fakultätsrat kann beschließende Ausschüsse unter Beachtung von § 28 Abs. 5 WissHG<sup>3</sup> bilden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse endet mit deren Mitgliedschaft in dem den Ausschuß bildenden Organ.
- (4) Auf die Tätigkeit der Fakultätsratskommissionen findet diese Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung, sofern „ständige“ Kommissionen keine eigene Geschäftsordnung haben. Solche Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Fakultätsrat. Für die Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- § 20 Die Geschäftsordnung tritt am 20.06.1995 in Kraft.

---

<sup>3</sup> Gleichlautend UG in der Fassung vom 3. August 1993